

97. Zählt nach preußischem Staatsrecht der Rendant einer katholischen Pfarrgemeinde, insbesondere in Rücksicht auf Unterschlagung von Kirchengeldern, zu den mittelbaren Staatsbeamten?

St.G.B. §§. 350. 359.

Preuß. Gef. v. 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (G.S. S. 241).

I. Straffenat. Ur. v. 20. Januar 1881 g. F. Rep. 3526/80.

I. Landgericht Aachen.

Aus den Gründen:

„Der jetzige Ackerer F., angeklagt, als Beamter — in seiner früheren Eigenschaft als Rendant der katholischen Pfarrkirche zu M. — in den Jahren 1879 und 1880 Gelder, welche er in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam hatte, unterschlagen zu haben (St.G.B. §. 350), ist, unter Nichtannahme der Eigenschaft eines Beamten, nur wegen Unterschlagung eines Kirchengelder-Sparkassenbetrages von 600 Mark aus St.G.B. §. 246 verurteilt worden.

Die Revision des Staatsanwaltes rügt Verletzung des §. 350 St.G.B.'s, indem mit Unrecht dem Angeklagten die Qualität eines Beamten abgesprochen sei.

Rückfichtlich der als bewiesen erklärten rechtswidrigen Aneignung des Betrages von 600 Mark Kirchengeldern, welche Angeklagter unzuständiger Weise aus der Sparkasse entnommen und bewußt rechtswidrig zu eigenen Zwecken verwendet habe, ist der §. 350 beziehungsweise §. 359 St.G.B.'s, welcher letztere für Bestimmung des Begriffs eines Beamten entscheidet, irrtümlich aufgefaßt und nicht angewendet worden. Der §. 359 St.G.B.'s bezeichnet als Beamte im Sinne dieses Strafgesetzes alle im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates angestellte Personen, und es ist mithin zu erörtern, ob der Angeklagte in seiner unbefrreiten früheren Eigenschaft als Rendant der katholischen Pfarrgemeinde zu M., in welcher Eigenschaft er die 600 Mark Kirchengelder erhoben und sich angeeignet hat, nach den maßgebenden Grundsätzen des preussischen Staatsrechts als (mittelbarer) Staatsbeamter betrachtet werden muß.

Diese Frage verneint das Landgericht, weil dem Kirchenvorstande einer katholischen Pfarrkirche wesentlich die Verwaltung des Kirchenvermögens obliege, welches lediglich kirchlichen Zwecken diene, und weil Staatszwecke dadurch weder gefördert noch dabei in Betracht gezogen würden. Auch aus dem Oberaufsichtsrechte des Staates, welchem nach preussischem Gesetz vom 20. Juni 1875 die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden unterstellt worden, folge nicht, daß der Rendant einer solchen Kirchengemeinschaft, der nach §. 10 nicht

einmal Kirchenvorsteher zu sein brauche, zu den mittelbaren Staatsdienern zähle.

Es erscheint diese Begründung verfehlt.

Als mittelbare (Staats-) Beamte stellen sich in Preußen namentlich diejenigen Personen dar, welche im Dienste einer Gemeinheit stehen, welche, weil organisch in die Verfassung des Staates eingreifend, der staatlichen Aufsicht und Kontrolle unterliegen. Schon nach den allgemeinen Principien des neueren deutschen Staatsrechtes gehören in diese Kategorie die katholischen Pfarrgemeinden als privilegierte öffentlich-rechtliche Korporationen. Auf ihre Stellung, insbesondere auf die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, übt der Staat kraft seiner Kirchenhoheit vielfachen Einfluß. Demgemäße Unterordnung war bereits im preußischen Allgemeinen Landrecht (vgl. II. 10. §. 69; 11. §§. 113 flg. 156 flg. 161 flg. 217. 618 flg. 627) für dessen Geltungsbereich dahin genau festgestellt, daß das Vermögen der Pfarrkirchen der Oberaufsicht und Direktion des Staates unterlag, welcher berechtigt sein sollte, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen, speciell der Pfarrgemeinden, zweckmäßig verwendet würden.

Später, insbesondere nach Aufhebung der Artt. 15. 18 der preußischen Verfassungsurkunde mittels Gesetzes vom 18. Juni 1875 (Pr. G. S. S. 259), ist die staatliche Gesetzgebung auf diesem Gebiete für den Umfang der ganzen Monarchie thätig geworden. Direkt und umfassend hat das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 eine neue Organisation der katholischen Pfarrgemeinden in vermögensrechtlicher Beziehung geschaffen und die deshalbigen staatlichen Aufsichtsrechte geregelt.

Die Motive zu dem Entwurfe dieses Gesetzes kennzeichnen bestimmt dessen Charakter und Zweck, wenn sie hervorheben, daß die katholische Kirche, welche juristisch aufgefaßt in der Rechtsphäre des Staates die Bedeutung einer Korporation habe, wie jede Korporation ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ableite. Aus dieser staatsseitigen Garantie der juristischen Persönlichkeit der Kirche wird die Befugnis des Staates gefolgert, im Wege seiner Gesetzgebung für die Beforgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten Normen vorzuschreiben und Organe einzusetzen, damit die betreffende Verwaltung ordnungsmäßig geführt werde. Unter Hinweisung auf die Übergriffe des katholischen Klerus, welchem es zum Teil gelungen sei, aus den gesetzlich zur Vertretung der Gemeinden berufenen Kirchen-

vorständen rein kirchliche Organe zu machen, wird die Notwendigkeit betont, mit Anknüpfung an die Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechts staatsseitig Institutionen zu schaffen, vermöge deren die Kirchenvorstände und ihre Mitglieder das sind, was sie sein sollen, nämlich wirkliche, von der Herrschaft des Klerus unabhängige und mit bestimmten Rechten und Pflichten ausgestattete Organe der Gemeinden.

Der solchergestalt das Gesetz beherrschende Grundgedanke ist in dessen Einzelbestimmungen praktisch zur Geltung gebracht worden.

Nach §§. 1. 5. 20 flg. werden in jeder katholischen Pfarrgemeinde die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand (Pfarrer und mehrere durch die Gemeinde zu wählende Kirchenvorsteher *ic*) für die laufenden Angelegenheiten und durch ein weiteres Organ, die Gemeindevertretung, hinsichtlich der wichtigeren Verwaltungsakte, besorgt. Der Kirchenvorstand vertritt dem §. 8 gemäß die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. Der §. 10 bestimmt: „Die Kasernenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird. Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.“ Nach §. 42 können Geschäftsanweisungen dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung auch von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde und in dem Falle, den §. 58 voraussetzt und der hier vorliegt, von dem bestellten Staatskommissar erlassen werden.

Unter VIII. §§. 47 flg. sind die staatlichen Aufsichtsrechte im näheren geregelt. Insbesondere bedürfen (§§. 50 flg.) die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung in bestimmten Beziehungen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Diese ist namentlich berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden (§. 52). Auch muß die Jahresrechnung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitgeteilt werden.

Unzweifelhaft hat hiernach der Staat in Würdigung seines unmittelbaren Interesses und zugleich zur Förderung seiner wesentlichen

Zwecke Vertretungsbehörden der katholischen Pfarrgemeinden für deren Vermögensverwaltung geschaffen, diese Stellen und deren einzelne Träger seiner Aufsicht und Kontrolle unterworfen und diesen Organen eben hierdurch insoweit den Charakter von (mittelbaren) Staatsbeamten in der Bedeutung des §. 359 St.G.B.'s beigelegt. Diese rechtliche Qualifikation gilt nach §. 10 a. a. D. speciell für die mit der Kassenverwaltung und Rechnungsführung betraute Person, mag dieselbe aus der Reihe der Kirchenvorsteher gewählt oder frei als besonderer Rendant angestellt werden. Auch der letztere ist, obschon er zu den Kirchendienern im Sinne des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1873 zählt, d. h. die Disciplinargewalt über ihn nur nach Maßgabe des angezogenen Gesetzes geübt werden darf, in Beziehung auf seine Funktionen als Rendant mittelbarer Beamter des Staates. Die gegenteilige Ausführung im angefochtenen Urteile erscheint daher ebenso irrig, als die zur Verteidigung dieser Ansicht weiter benutzte Hinweisung auf die Angestellten von Privateisenbahnen unzutreffend.

Eine deshalbig Analogie ist wegen Verschiedenheit des Verhältnisses ungeeignet, da die bei einer Privateisenbahn, deren Betrieb und Verwaltung der Staat nicht übernommen hat, Angestellten nur den privaten, insbesondere finanziellen Interessen der Gesellschaft dienen, nicht aber als Organe des Staates für dessen Zwecke unter öffentlicher Autorität thätig werden, sofern sie nicht etwa mit Ermächtigung des Staates Amtshandlungen polizeilicher Natur wahrnehmen."